



### Inhalt:

- 174 Kreisausschusssitzung
- 175 Satzung zur Änderung der Satzung der unter städtischer Verwaltung stehenden Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt
- 176 ICE-Neubaustrecke: Hochgeschwindigkeits-Testfahrten ab 27. November 2005
- 177 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 174 Kreisausschusssitzung

Am **Donnerstag, 24. November 2005, 14.00 Uhr**, findet im Vortragsraum des Speth'schen Hofes, 2. OG, Ostenstraße 31, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Feuerlöschwesens
2. Feststellung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 sowie Entlastungen zu den Jahresrechnungen 1996 bis 2003 des Landkreises Eichstätt
3. Feststellung der Jahresabschlüsse 2002 und 2003 der Kreiskrankenhäuser und Seniorenheime des Landkreises Eichstätt und Entlastung der Geschäftsjahre 1996 bis 2003
4. Änderung der Gemeinnützigkeitssatzung – Kliniken im Naturpark Altmühltal
5. Investitionszuschuss an das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband Eichstätt, für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten für den Katastrophenschutz
6. Vorläufige Verteilung der ÖPNV-Zuweisungen 2005
7. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 175 Satzung zur Änderung der Satzung der unter städtischer Verwaltung stehenden Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.d.F. vom 19.12.2001 (GVBl 2002 S. 10) erlässt die Stadt Eichstätt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 25.05.2005 Nr. 230.34-1222 EIH 6 und vom 07.11.2005 Nr. 12.1-1222.4 EIH 02 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der unter städtischer Verwaltung stehenden Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt.

#### § 1

##### Änderung der Satzung

Die Satzung der unter städtischer Verwaltung stehenden Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt vom 23.07.1958/24.09.1958 (veröffentlicht im Amtsblatt des Land- und Stadtkreises Eichstätt Nr. 42 vom 16. Oktober 1958) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4

##### Stiftungszweck, Einschränkungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Unterhaltung und den Betrieb eines Spitals (Altersheim) für die Unterbringung und Versorgung alter, hilfs- und pflegebedürftiger Personen beiderlei Geschlechts, die einer christlichen Konfession angehören und in der Stadt Eichstätt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit die Plätze im Heilig-Geist-Spital von Bewohnern der Stadt Eichstätt nicht voll beansprucht werden, können ausnahmsweise auch Bewerber von auswärts aufgenommen werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Auf den Genuss der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.

#### 2. § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9

##### Stiftungsauflösung

Die Stadt darf bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalsanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist in der Rechnung zu führen.

#### 3. § 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10

##### Staatsaufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Stiftung obliegt dem Landratsamt Eichstätt.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 14.11.2005  
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Deutsche Bahn AG

#### 176 ICE-Neubaustrecke: Hochgeschwindigkeits-Testfahrten ab 27. November 2005

An der ICE-Neubaustrecke zwischen Nürnberg-Fischbach und Ingolstadt-Nordbahnhof kommt ab 24. November 2005 Spannung auf: der Strom wird eingeschaltet. Zuerst geht die elektronische Stellwerkstechnik in Betrieb, drei Tage später beginnen dann die Hochgeschwindigkeits-Testfahrten. Ein spezieller Messzug wird mit bis zu 330 km/h die Strecke befahren. Wie auf allen Strecken und Anlagen der Deutschen Bahn ist das Betreten der Gleisanlagen für Unbefugte verboten!

Nach dem Einschalten des Stroms steht die Oberleitung kontinuierlich unter einer Starkstromspannung von 15.000 Volt. Die Deutsche Bahn weist darauf hin, dass nicht nur eine direkte Berührung der Oberleitung tödlich ist. Bei der Annäherung an die Oberleitung mit Körperteilen oder leitfähigen Gegenständen können sogar bis zu einem Abstand von 150 Zentimetern so genannte Lichtbögen überspringen. Sie können zu schweren Verletzungen und Verbrennungen führen. An die Eltern ergeht in diesem Zusammenhang der dringende Appell, ihre Kinder auf die Gefahren hinzuweisen, zum Beispiel beim

Klettern auf Oberleitungsmasten oder abgestellte Schienenfahrzeuge. Auch vor den Risiken beim Drachen steigen lassen in der Nähe von Stromleitungen sollte gewarnt werden.

Bereits seit dem Frühsommer fahren Bau- und Messzüge mit niedriger Geschwindigkeit über die neuen Gleise. Ab dem 27. November beginnen die Test- und Messfahrten für den Hochgeschwindigkeitsverkehr. Im Rahmen dieser Testfahrten müssen die Messzüge um zehn Prozent schneller fahren als zukünftig im planmäßigen Betrieb vorgesehen (Tempo 300 auf der Neubaustrecke). Der kommerzielle Bahnbetrieb beginnt pünktlich zum Beginn der Fußball-WM 2006.

### Sparkasse Ingolstadt

#### 177 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehend aufgeführtes Sparkassenbuch/Sparurkunde Nr. 12378600 durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 18.11.2005

Sparkasse Ingolstadt